

Geschäftsnummer:

6 W 40/14

4 O 22/14

Landgericht Baden-  
Baden



16. September 2014

## **Oberlandesgericht Karlsruhe**

### **6. Zivilsenat**

# **Beschluss**

In Sachen

**Günther Jauch**

- Vollstreckungsgläubiger / Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schertz u. Koll., Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin (000161-14)

**gegen**

**Pabel-Moewig Verlag GmbH**

vertreten durch d. Geschäftsführung

Karlsruher Str. 31, 76437 Rastatt

- Vollstreckungsschuldnerin / Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bird u. Koll., Großer Grasbrook 9, 20457 Hamburg (PABVE.0246

VELH/SVMM)

**wegen** Zwangsmittel nach § 888 ZPO

1. Die sofortige Beschwerde der Vollstreckungsschuldnerin gegen den Beschluss des Landgerichts Baden-Baden vom 18.03.2014 - 4 O 22/14 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Vollstreckungsschuldnerin.
3. Der Beschwerdewert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

**Gründe:****I.**

Mit Urteil vom 24.02.2014, berichtigt mit Beschluss vom 20.03.2014, hat das Landgericht Baden-Baden - 4 O 22/14 - auf den Antrag des Vollstreckungsgläubigers (im Folgenden: Gläubiger) der Vollstreckungsschuldnerin (im Folgenden: Schuldnerin) auferlegt,

„auf der Titelseite der Zeitung „WOCHE HEUTE“ in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

**Gegendarstellung**

Auf der Titelseite von „WOCHE HEUTE“ Nr. 5 vom 22.01.2014 heißt es über mich: „Günther Jauch Entführungs-Drama“ Hierzu stelle ich fest: Es gibt im Zusammenhang mit meiner Person tatsächlich keinen Entführungsfall. Potsdam, den 31.01.2014 Günther Jauch

Das Wort „Gegendarstellung“ ist als Überschrift hervorzuheben, indem die Schriftgröße der Überschrift größer ist als diejenige des übrigen Textes der Gegendarstellung. Der Text der gesamten Gegendarstellung muss die Größe des am 22.01.2014 veröffentlichten Texts „Günther Jauch Entführungs-Drama“ umfassen.“

Die einstweilige Verfügung ist den Prozessbevollmächtigten der Schuldnerin im Parteilbetrieb am 27.02.2014 zugestellt worden (Anlage ZV 2). Das Urteil des Landgerichts ist rechtskräftig, die Schuldnerin hat die Berufung gegen das Urteil nach einem Hinweis des Senats zurückgenommen. Da eine Gegendarstellung nicht veröffentlicht worden war, hat das Landgericht Baden-Baden mit Beschluss vom 18.03.2014 auf Antrag der Gläubigerin gegen die Schuldnerin ein Zwangsgeld von 5.000 EUR verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, je 500,00 EUR einen Tag Zwangshaft.

Die Schuldnerin wendet sich mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 27.03.2014 gegen die Verhängung von Zwangsmitteln. Sie trägt vor, sie sei der tenorierten Verpflichtung zur Veröffentlichung der Gegendarstellung in der Ausgabe v. 26.03.2014 der Zeitschrift

„WOCHE HEUTE“ unter Anfügung des Textes „Herr Jauch hat recht. Es ging um einen Roman, in dem Günther Jauch entführt wird. Die Redaktion“ nachgekommen. Der Abdruck wird nachfolgend wiedergegeben:



Sie meint, der von ihr veröffentlichte Text der Gegendarstellung umfasse - wie der Tenor vorschreibe - die Größe des am 22.01.2014 veröffentlichten Texts „Günther Jauch Entführungsdrama“.



Nach der Nettoberechnungsmethode des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Beschl. v. 09.01.2007 - 14 W 82/06) betrage die Fläche der Erstmitteilung 4831,0529 mm<sup>2</sup> (Anl. AG 4, AS 317 ff). Die Gegendarstellung habe eine Fläche von 4857,2825 mm<sup>2</sup>, mit dem

richtigstellenden Zusatz sogar 6178,92 mm<sup>2</sup> (Anl. AG 4 S. 2). Allerdings komme es eigentlich nicht auf Millimeter, sondern auf eine Würdigung der veröffentlichten Gegendarstellung insgesamt und des damit verbundenen Aufmerksamkeitsgrades an. Das Verlangen eines erneuten Abdruckes sei rechtsmissbräuchlich.

Die Schuldnerin beantragt,

den Beschluss des Landgerichts aufzuheben und den ihm zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Gläubiger beantragt,

die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Der Gläubiger trägt vor, nicht einmal die Gegendarstellung einschließlich der Richtigstellung entspreche der Abdruckanordnung des Landgerichts. Ziehe man richtigerweise die Richtigstellung ab, dann betrage das „Volumen“ der Erstmitteilung in Anlage B 3 56,7 cm<sup>2</sup> und das „Volumen“ der Gegendarstellung in Anl. B 5 34,58 cm<sup>2</sup>. Stelle man allein auf das Volumen des Textes ab, habe die Erstmitteilung bei einer 10%- Verkleinerung eine Größe von 41,94 cm<sup>2</sup> und die Gegendarstellung eine Größe von 24,46 cm<sup>2</sup> (mit Richtigstellung 31,81 cm<sup>2</sup>).

Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen (Beschl. v. 16.04.2014). Es fehle der Beschwerde an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, da eine Vollstreckung des Zwangsgeldes nach Erfüllung entfalle.

Im Anschluss daran trägt der Gläubiger nunmehr vor, bei Bemessung der Originalgröße (ohne Verkleinerung) und unter Zugrundelegen der Flächenberechnungsmethode des Oberlandesgerichts Karlsruhe (14. Senat) weise die Erstmitteilung eine Fläche von 47,94 cm<sup>2</sup> und die Gegendarstellung eine Fläche von 27,83 cm<sup>2</sup> (mit Richtigstellung 36,40 cm<sup>2</sup>) auf (Anl. Ast. 10). Bei einer Flächenberechnung nach einem Rechteck exakt um die Textstelle weise die Ausgangsmitteilung eine Fläche von 68,4 cm<sup>2</sup> und die Gegendarstellung 40,58 cm<sup>2</sup> auf. Die Schuldnerin führt nach dem Hinweis des Senats vom 21.07.2014 zuletzt aus, die Fläche der Gegendarstellung betrage ohne Einrechnung der

Leerflächen und der Richtigstellung nach der Nettoberechnungsmethode 2683,161 mm<sup>2</sup>, die der Erstmitteilung 4831,0529 mm<sup>2</sup>. Dabei seien jeweils die Zwischenräume ober- bzw. unterhalb der Buchstaben eingerechnet, die Flächen hinter den Zeilen aber heraus gerechnet. Im Streitfall wirke sich dies aber zum Nachteil der Schuldnerin aus, denn die Erstmitteilung weise eine große Leerfläche unterhalb des Textes „Entführungs-“, bzw. oberhalb des Textes „Drama“ auf. Diese Leerfläche von 5 cm<sup>2</sup> müsse man bei der Erstmitteilung heraus rechnen (Anl. AG 7). Gleiches müsse hinsichtlich der Fläche unterhalb der Worte „Günther Jauch“ bzw. oberhalb von „Entführungs-“ gelten, die ebenfalls 2 cm<sup>2</sup> ausmache. Eine andere Berechnung führe aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung von Erstmitteilung und Gegendarstellung zu ungerechten Ergebnissen. Der richtigstellende Zusatz in einer Größe von fast 7 cm<sup>2</sup> (699,519 mm<sup>2</sup>) müsse hingegen bei der Größe der Gegendarstellung hinzugerechnet werden. Entscheidend sei letztlich aber die identische Publizität von Erstmitteilung und Gegendarstellung. Außerdem sei der Zeitablauf zu berücksichtigen.

## II.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet. Da die Schuldnerin ihrer titulierten Verpflichtung noch nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen ist, hat das Landgericht auf Antrag des Gläubigers zu Recht nach § 888 ZPO Zwangsmittel gegen die Schuldnerin zur Erzwingung der Veröffentlichung der Gegendarstellung verhängt. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin ist zurückzuweisen.

1. Entgegen der Auffassung der Schuldnerin erfüllt die Veröffentlichung der Gegendarstellung in der Ausgabe v. 28.03.2014 der Zeitschrift „WOCHE HEUTE“ die tenorierte Verpflichtung nicht.

Wird eine Gegendarstellung nicht entsprechend den gerichtlichen Anordnungen veröffentlicht, so wird der Veröffentlichungsanspruch des Betroffenen nicht ordnungsgemäß erfüllt. Er hat dann einen Anspruch darauf, dass die Gegendarstellung erneut veröffentlicht wird. Dieser Anspruch ist im Erzwingungsverfahren gemäß § 888 ZPO durchsetzbar (Soehring in Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl., § 29 Rn. 63). Im Streitfall hat das Landgericht angeordnet, dass der Text der gesamten Gegendarstellung die Größe

des am 22.01.2014 veröffentlichten Texts „Günther Jauch Entführungs-Drama“ umfassen muss. Zu Recht gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass in die Berechnung der Größe des Textes der Erstmitteilung nach dem Tenor nicht die Worte „Alle Hintergründe der unglaublichen Geschichte“, sondern allein der Text „Günther Jauch Entführungs-Drama“ einzubeziehen ist. Dahingestellt bleiben kann, ob die Anordnung des Landgerichts auf die Nettofläche oder auf die Bruttofläche der Größe des Textes Bezug nimmt. Allerdings muss dieselbe Berechnungsmethode zur Ermittlung der Größe des Textes der Erstmitteilung und der Gegendarstellung angewendet werden.

Nach der Bruttoflächenberechnung, bei der angesichts des Wortlauts des Tenors zur Flächenberechnung ein Rechteck exakt um die Textstellen gezogen werden muss, beträgt die Fläche der Erstmitteilung nach dem Vortrag des Gläubigers 68,4 cm<sup>2</sup> und der Gegendarstellung 40,58 cm<sup>2</sup>. Da der Tenor auf den Text abstellt, kann für die Berechnung der Größe der Gegendarstellung nicht die Größe des hellen Rechteckes maßgeblich sein. Diese von dem Gläubiger angegebenen Maße hat die Schuldnerin nicht mit Substanz bestritten, sie sind daher der Berechnung zugrunde zu legen. Entgegen der Auffassung der Schuldnerin ist die Richtigstellung bei der Flächenberechnung der Gegendarstellung nicht einzubeziehen. Denn diese bezieht sich nach dem Tenor ausdrücklich auf den „Text der gesamten Gegendarstellung“, ist also auf die Gegendarstellung selbst beschränkt. Danach erfüllt die Gegendarstellung nicht die Anforderung an die tenorierte Größe. Die Größe des Textes der gesamten Gegendarstellung (40,58 cm<sup>2</sup>) umfasst nicht die Größe des Textes der Erstmitteilung (68,4 cm<sup>2</sup>).

Auch nach der Nettoflächenberechnung erfüllt die veröffentlichte Gegendarstellung nicht die tenorierten Anforderungen. Nach der von den Parteien als Nettoberechnungsmethode bezeichneten Größenbestimmung sind lediglich die vom Text bedeckten Flächen - einschließlich der horizontalen und vertikalen Abstände zwischen den einzelnen Schriftzeichen - zu berücksichtigen, außerhalb des Textumrisses liegende Flächen sind bei der Berechnung nicht zugrunde zu legen (OLGR Karlsruhe - 14. Senat - 2007, 225). Ob dies im Streitfall die einzig zulässige Berechnungsmethode ist, begegnet Zweifel. Denn dem Verfahren des 14. Senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe lag ein Schuldtitel mit einer abweichenden Maßgabe zugrunde. Nach der Vorgabe im dortigen Titel musste der Abdruck der Gegendarstellung mit der gleichen Schrifttype erfolgen, wie sie für die Erstmitteilung verwendet wurde, und durfte die Schriftgröße gegenüber der Erstmitteilung ledig-

lich in der Weise reduziert werden, dass der Abdruck nicht weniger als 150 % der Fläche der Erstmitteilung einnimmt. Dem dortigen Verfahren lag also ein Titel zugrunde, der ausdrücklich auf die Größe der Schrifttype in Abhängigkeit zur Fläche abstellt, während im vorliegenden Streitfall die Größe des „veröffentlichten Textes“ maßgeblich ist. Dies kann aber dahinstehen, da die Gegendarstellung auch nach der Nettoberechnungsmethode die tenorierte Maßgabe nicht erfüllt: Der Gläubiger trägt für die Erstmitteilung eine Größe von 47,94 cm<sup>2</sup>, die Schuldnerin trägt 48,31 cm<sup>2</sup> vor. Die Größe der Gegendarstellung beträgt nach der Berechnung des Gläubigers 27,83 cm<sup>2</sup>, nach der Berechnung der Schuldnerin 26,83 cm<sup>2</sup>. Selbst wenn man der Entscheidung die Angaben der Schuldnerin zugrunde legt, erreicht der Text der gesamten Gegendarstellung (26,83 cm<sup>2</sup>) bei Weitem nicht die Größe der Erstmitteilung (48,31 cm<sup>2</sup>). Ohne Erfolg macht die Schuldnerin insoweit geltend, in die Flächenberechnung der Gegendarstellung sei die Richtigstellung in Größe von ca. 7 cm<sup>2</sup> einzubeziehen. Dem steht der Wortlaut der tenorierten Maßgabe entgegen. Darüber hinaus macht die Klägerin ohne Erfolg geltend, im Streitfall wirke sich die oben dargestellte Berechnungsmethode nach dem Beschluss des 14. Senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe nachteilig aus, denn nach ihr würden die Zwischenräume ober- bzw. unterhalb der Buchstaben eingerechnet und nur die Flächen hinter den Zeilen heraus gerechnet. Dies aber sei nachteilig für die Schuldnerin, da bei der Erstmitteilung unterhalb des Textes „Entführungs-“, bzw. oberhalb des Textes „Drama“ eine Leerfläche von 5 cm<sup>2</sup> bestehe, die heraus gerechnet werden müsse. Gleiches müsse hinsichtlich der Fläche „Günther Jauch“ bzw. oberhalb von „Entführungs-“ gelten, die ebenfalls 2 cm<sup>2</sup> ausmache. Dem kann nicht gefolgt werden. Insoweit beruht die abweichende Gestaltung der Gegendarstellung auch auf dem Willen der Schuldnerin.

Da die veröffentlichte Gegendarstellung der Maßgabe des Landgerichts nicht entspricht, hat die Schuldnerin den titulierten Anspruch bislang noch nicht erfüllt.

2. Allerdings kann die Nichtbeachtung einer gerichtlichen Abdruckanordnung unbeachtlich sein, wenn sie die berechtigten Interessen des Betroffenen nicht verletzt und die Wirkung der Gegendarstellung gegenüber dem Publikum nicht beeinträchtigt wird (Soehring in Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl., § 29 Rn. 63). Dies ist Ausdruck der Begrenzung des Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht der Pressefreiheit der Schuldnerin im Fall einer rechtsmissbräuchlichen Zwangsvollstreckung durch den

Gläubiger. Die Zwangsvollstreckung darf mithin nicht lediglich der Schikane des Schuldners dienen.

Eine solche missbräuchliche Vollstreckung des Titels durch Verlangen einer erneuten Veröffentlichung der Gegendarstellung durch den Gläubiger kann im Streitfall nicht angenommen werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Vollstreckung eine Gegendarstellung auf der Titelseite betrifft und deren Veröffentlichung einen erhöhten Eingriff in die Pressefreiheit der Schuldnerin bedeutet. Denn die berechtigten Interessen des Gläubigers sind angesichts der deutlichen Abweichungen zwischen der Maßgabe des Landgerichts und der Veröffentlichung der Gegendarstellung durch die Schuldnerin noch immer in ausreichendem Maße betroffen. Zu Unrecht macht die Schuldnerin geltend, an einem berechtigten Interesse des Schuldners an einer erneuten Veröffentlichung fehle es, da er bereits ausreichend selbst zu Wort gekommen sei. Dem kann angesichts der Differenz in der Größe des Textes zwischen der titulierten Maßgabe der Veröffentlichung und der erfolgten Veröffentlichung nicht beigetreten werden. Daher macht die Schuldnerin auch ohne Erfolg geltend, dass mit der Größendifferenz keine unterschiedliche „Aufmerksamkeits-Differenz“ einher gehe. Und schließlich steht der Vollstreckung nicht entgegen, dass seit der Veröffentlichung der Erstmitteilung am 22.01.2014 Monate vergangen sind. Zu Unrecht macht die Schuldnerin geltend, im Hinblick auf den Zeitablauf sei die erneute Veröffentlichung sinnlos und rechtsmissbräuchlich, die beabsichtigte Wirkung könne nicht mehr erzielt werden. Der Umstand, dass die Schuldnerin die behauptete Erfüllung durch Veröffentlichung der Gegendarstellung erst mit der Beschwerdebegründung vorgetragen und diese sich im Verlauf des Beschwerdeverfahrens als ungenügend erwiesen hat, ist nicht dem Gläubiger anzulasten.

3. Die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor. Die Höhe des angeordneten Zwangsgeldes erscheint auch unter Berücksichtigung des weiteren Zeitablaufs und der Vornahme einer (ungenügenden) Veröffentlichung der Gegendarstellung in der Vergangenheit geeignet, die Schuldnerin zu Erfüllung der tenorierten Verpflichtung anzuhalten; die Höhe ist auch nicht unverhältnismäßig. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Prof. Dr. Singer  
Richter am Oberlandesgericht